

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Um Spenden an die Stiftung ZUKUNFT MENSCH **bis zu einer Höhe von 300 Euro** steuerlich geltend zu machen, reicht nach § 50 Abs. 4 EStDV ein entsprechender **Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug eines Kreditinstitutes (mit Name und Kontonummer des Empfängers) zusammen mit diesem Beleg** aus.

Die Stiftung ZUKUNFT MENSCH ist eine steuerbegünstigte privatrechtliche rechtsfähige Stiftung mit Sitz in München.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung an die Stiftung ZUKUNFT MENSCH nur zur Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Tierschutzes, von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und von Kunst und Kultur verwendet wird.

Die Stiftung ist gemäß letztzugelangtem Bescheides des Finanzamtes München (StNr. 143/235/51309) vom 12.04.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Spende.

Zur steuerlichen Geltendmachung von Spenden **über 300 Euro** erhalten Sie eine gesondert von der Stiftung ZUKUNFT MENSCH **nach amtlichen Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung**. Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zuwendungen, die für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke eingehen, Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen.